

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00815 vom 25. April 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00815

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00815 du 25 avril 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00815 del 25 aprile 2013

Regeste

Sozialhilfe | Rückerstattung versehentlich bezahlter Beträge. Die Sozialbehörde hat dem Beschwerdeführer aufgrund eines Systemfehlers für zwei Monate zuviel Sozialhilfe ausbezahlt (E. 2.2). Analoge Anwendung von Art. 62 ff. OR. Die Rückerstattung kann nicht gefordert werden, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte, obwohl er mit der Rückerstattung rechnen musste (E. 3.2). Der Beschwerdeführer befand sich nicht in gutem Glauben; die Rückerstattungspflicht ist daher zu bestätigen (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Demnach ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer zur Rückerstattung der Fr. 4'230.80 an bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet werden kann, auf die kein Anspruch bestand.

E. 3.1

Zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe ist verpflichtet, wer diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt hat (§ 26 lit. a SHG) oder diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwendet hat und dadurch bewirkt, dass die Behörde erneut zahlen muss (lit. b). Den Beschwerdeführenden wird nicht der Vorwurf gemacht, sie seien durch ein unrechtmässiges Verhalten in den Genuss ihnen nicht zustehender Mittel gelangt. § 26 SHG kommt als rechtliche Grundlage für einen Rückerstattungsanspruch deshalb nicht infrage, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht feststellte (vorn I.A.).

E. 3.2

Das öffentliche Recht anerkennt jedoch den Grundsatz, dass in analoger Anwendung von Art. 62 ff. OR ungerechtfertigte Bereicherungen zurückzuerstatten sind (BGr, 10. Mai 2012, 8C_79/2012, E. 4.1; BGE 105 Ia 214 E. 5; 124 II 570 E. 4b; VGr, 28. Februar 2005, VB.2004.00527, E. 3.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/ St. Gallen 2010, Rz. 187 f.). Nach Art. 62 Abs. 1 OR hat, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten. Diese Verbindlichkeit tritt nach Art. 62 Abs. 2 OR insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat. Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hierbei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste (VGr, 26. April 2012, VB.2012.00089, E. 3; 8. Oktober 2009,

VB.2009.00316, E. 2.2).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht gegen die Pflicht zur Rückerstattung geltend, er und seine Frau hätten die Überweisungen von total Fr. 4'230.80 absolut nicht bemerkt.

E. 4.1

Nachdem der Beschwerdeführer und seine Frau auf die ihnen nicht zustehende Zahlung aufmerksam gemacht worden waren, teilten sie am 6. Dezember 2011 mit, sie hätten ihre Verdienste immer rechtzeitig gemeldet und mangels Kontoauszügen nicht erkennen können, dass sie im Oktober und November 2011 zu hohe Leistungen der Sozialhilfe erhalten hätten. Zudem hätten sie das Geld für sehr viele Rechnungen benötigt und verbraucht. Dabei handelt es sich für Oktober 2011 um Kosten für Eishockey (Fr. 50.-) und Tennis (Fr. 125.-) für D sowie für das Stimmen des Klaviers (Fr. 92.-) für E. Im November wurden die Kosten für Hausrat[versicherung] von Fr. 306.80, den Geigenkurs (Fr. 265.45; D), den Klavier-Kurs (Fr. 241.85; E), die Miete der Geige (Fr. 30.-) sowie für einen neuen Eishockey-Stock (Fr. 22.90) geltend gemacht. Demgegenüber hielt die Behörde fest, dass pro Jahr – ohne entsprechenden Anspruch – Fr. 900.- für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben in der Kompetenz eines Sozialarbeiters zur Verfügung stünden, die bereits erreicht worden seien. Zudem sei für die Haftpflichtversicherung keine Rechnung vorgelegt worden. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber zusätzliche Kosten von Fr. 109.90 (Prämien Hausratversicherung), Fr. 26.05 (Schulzahnarzt) und Fr. 90.- (Geigenmiete) geltend (total rund Fr. 1'360.-) und wies darauf hin, dass keine Verpflegungsbeiträge mehr geleistet würden, obwohl er und seine Frau sehr oft den ganzen Tag arbeiteten.

E. 4.2

Vorerst ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer angegebenen Beträge von Fr. 1'360.-, die für von der Beschwerdegegnerin nicht als Aufwand anerkannte Rechnungen bezahlt worden sein sollen, lediglich etwa 30 % des infrage stehenden Betrags ausmachen. Wofür die restlichen Mittel ausgegeben wurden, legte er nicht dar. Im Übrigen ist zur Frage der Rückerstattungspflicht auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, denen der Beschwerdeführer nichts Substanzielles entgegenhält.

E. 4.3

Unzutreffend ist sodann der Einwand des Beschwerdeführers, mangels monatlicher Kontoauszüge habe er nicht erkennen können, dass für Oktober und November 2011 zu viele Sozialhilfeleistungen bezahlt worden seien. Der Beschwerdeführer und seine Frau verfügten im fraglichen Zeitraum über ein regelmässiges, aber jeweils von Monat zu Monat etwas schwankendes Einkommen. Allerdings macht der Beschwerdeführer nicht geltend, er und seine Frau hätten im Oktober und November 2011 nicht gearbeitet. Er musste deshalb damit rechnen, dass die für ihn und die Familie ausbezahlten Sozialhilfeleistungen niedriger als die festgelegten Fr. 3'729.- sein würden (vorn I.), weil dieser Betrag auf einer Berechnung ohne Berücksichtigung eines Einkommens beruhte. Die korrekt errechneten Leistungen für Oktober und November hätten tatsächlich Fr. 1'446.80 bzw. Fr. 2'624.05 betragen und damit in der Grössenordnung der übrigen monatlichen Leistungen gelegen (so etwa Fr. 2'308.05 für September 2011, Fr. 1'562.20 für August 2011, Fr. 1'472.70 für Mai 2011, Fr. 1'585.20 für April 2011 und später Fr. 2'314.55 für Dezember 2011 oder Fr. 2'377.60 für Januar 2012), wobei jeweils sämtliche Kosten (inkl. Krankenkassenprämien

und zusätzlicher Aufwand) berücksichtigt wurden. Auch geringere monatliche Einkommen wie im Dezember 2011 oder Januar 2012 führten somit nie dazu, dass Unterhaltsleistungen in der Grössenordnung von Fr. 4'000.- oder mehr ausbezahlt wurden, wie dies im Oktober und November 2011 der Fall gewesen war, sodass der Beschwerdeführer auch nachträglich keinen Anlass dazu hatte, die zu hohen Zahlungen als korrekt zu erachten. Vielmehr hätten ihm diese auffallen müssen, umso mehr, als ihm etwa auch aufgefallen war, dass mit der verrechnungsweisen Rückerstattung (monatlich Fr. 313.50) versehentlich bereits im Dezember 2011 statt im Januar 2012 begonnen worden war und er schon im April 2010 beanstandet hatte, dass die Beiträge für auswärtige Verpflegung ausgeblieben waren. Der Beschwerdeführer war demnach durchaus in der Lage, eine Kontrolle über die ihm und seiner Familie geleistete wirtschaftliche Hilfe auszuüben, ohne dass ihm monatlich eine Aufstellung über die geleisteten Zahlungen der Beschwerdegegnerin zugestellt wurde.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hätte nach dem Ausgeführten zumindest bei der Beschwerdegegnerin nachfragen müssen, ob es mit den Leistungen für Oktober und November 2011 seine Richtigkeit habe, wenn nicht gar damit rechnen müssen, dass er die zu viel erhaltenen Beträge zurückzuerstatten habe. Zudem konnte er nicht davon ausgehen, dass die von ihm geltend gemachten Rechnungen von der Beschwerdegegnerin ohne Weiteres akzeptiert würden. Somit liegt jedenfalls auf der Hand, dass er sich bei der Entäusserung der Bereicherung nicht in gutem Glauben befunden hatte (vorn E. 3.2). Die Rückerstattungspflicht ist daher zu bestätigen.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung steht ihm bei diesem Ausgang nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG) und hat er auch nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.